

Wem gehört die biologische Vielfalt?

Kurze Darstellung der Debatte über die Verfügungsrechte an der biologischen Vielfalt im Nord-Süd-Kontext

Freiburg, 2000

Beatrix Tappeser, Öko-Institut e.V.
Alexandra Baier, Öko-Institut e.V.

Öko-Institut e.V.
Geschäftsstelle Freiburg
Postfach 6226
D-79038 Freiburg
Tel.: 0761-4 52 95-0

Wem gehört die biologische Vielfalt

Kurze Darstellung der Debatte über die Verfügungsrechte an der biologischen Vielfalt
im Nord-Süd-Kontext

Beatrix Tappeser, Alexandra Baier

Öko-Institut e.V.

Juli 2000

INHALT

1	Einleitung	3
2	Das International Undertaking for Plant Genetic Ressources ...	4
3	Die Konvention zur Biologischen Vielfalt	5
3.1	Das Protokoll zur biologischen Sicherheit.....	7
4	WTO, Patente und Sortenschutz.....	8
4.1	Das Scheitern der Verhandlungen in Seattle	9
4.2	Das TRIPs Abkommen	10
4.3	Das UPOV-Übereinkommen.....	11
4.4	Einordnung von TRIPs und UPOV-Übereinkommen	12
4.5	Review des TRIPs- Abkommens	13
5	Die wichtigsten Akteure.....	14
5.1	Nichtregierungsorganisationen.....	14
5.1.1	Third World Network	14
5.1.2	RAFI.....	15
5.1.3	Genetic Resources Action International.....	15
5.1.4	Gaia-Foundation.....	15
5.1.5	Diverse Women for Diversity.....	15
5.1.6	GENET	15
5.2	Die Nationalstaaten.....	16
5.2.1	Industrieländer.....	16
5.2.2	G 77 und China	16
5.2.3	Osteuropa	16
5.2.4	Verhandlungsgruppen während der Biosafety-Verhandlungen	17
6	Wichtige weltpolitische Ereignisse der nächsten Jahre.....	17
7	Literatur	19

1 Einleitung

Lange Zeit galten die genetischen Ressourcen und die biologische Vielfalt an lebenden Organismen aller Art auf dieser Erde als gemeinsames Erbe der Menschheit. Allerdings hat es schon immer ein großes Ungleichgewicht in der Verteilung dieses natürlichen Reichtums gegeben. Vor allem die Ursprungsgebiete der wirtschaftlich besonders interessanten, landwirtschaftlichen Nutzpflanzen sind hauptsächlich in den Ländern des Südens zu finden.

Bereits im 18. und 19. Jahrhundert gab es von den Ländern des eher artenarmen Nordens ein großes Interesse an dem Erwerb pflanzengenetischer Ressourcen - auch aus strategischen Gründen. Allerdings interessierte bis ins zwanzigste Jahrhundert hauptsächlich die neue Art und nicht die Vielfalt innerhalb einer Art.

Durch die jahrtausendelange Nutzung verknüpft mit gezielter Auslese und Anpassung an die jeweils vorfindlichen Bedingungen haben Bäuerinnen und Bauern weltweit eine riesige Vielfalt auch innerhalb einzelner Arten geschaffen. In Indien existierten zum Beispiel Mitte dieses Jahrhunderts noch mehr als 30.000 Reissorten. Diese über die Zeit geschaffene Sortenvielfalt ist von herausragender Bedeutung für die Anpassung an zukünftige Umweltbedingungen, Weiterentwicklung von Sorten oder Resistenzzüchtung gegen Krankheiten und Schädlingsbefall. Auch die moderne, wissenschaftlich gestützte Züchtung baut auf diesem Genpool auf. Doch gleichzeitig haben die moderne Züchtung und die parallel auf den Weg gebrachten Sortenschutzgesetze in den westlichen Industrienationen zu einem teilweise dramatischen Verlust dieser landwirtschaftlichen Sortenvielfalt geführt. So formulierte die US Academy of Sciences bereits in den siebziger Jahren: "Der Prozess stellt ein Paradox sozialer und ökonomischer Entwicklung dar, indem das Produkt der Technologie (Züchtung auf hohen Ertrag und Einheitlichkeit) die Ressourcen zerstört, auf denen die Technologie aufbaut" (1978, zitiert nach Flitner 1995).

Botanische Gärten spielten vor allem für die Kolonialmächte eine Schlüsselrolle und dienten als Schaltstellen, um die Nutzpflanzen zwischen Kontinenten zu verschieben und Monopole für Produkte pflanzlichen Ursprungs aufzubauen oder zu durchbrechen. Großangelegte Sammelreisen bis in die achtziger Jahre hinein führten u.a. in Deutschland zu großen Beständen von Kartoffelmustern, Rübenlinien und Gerstensorten teils bei privaten Züchtungsfirmen teils in staatlich eingerichteten Genbanken. Diese verschiedenen Sammlungen sind mehr denn je von unschätzbarem Wert. Sie bilden das aktuelle Rohstofflager der Gentechnikindustrie und der privaten Pflanzenzüchter und haben gleichzeitig den Vorteil, dass eine Gewinnbeteiligung derjenigen in den Ursprungsgebieten, die diese Linien und Sorten hervorgebracht haben, in der Regel nicht notwendig wird, da diese Muster lange vor Inkrafttreten der Konvention zur Biologischen Vielfalt in die Industrieländer geschafft wurden.

Die mit der Intensivierung der Züchtung und dem weltweiten Erfolg von Hochleistungssorten einhergehende Erosion genetischer Vielfalt innerhalb einer Art, aber auch der durch die Industrialisierung und Umweltverschmutzung allgemein bedingte Artenverlust, der seit der fünfziger Jahre ein bedrohliches Ausmaß zeigt, führte schließlich 1992 auf dem Weltumweltgipfel von Rio de Janeiro zur Verabschiedung der Konvention zur Biologischen Vielfalt. Damit ist erstmals ein international verbindliches Übereinkommen verabschiedet worden, welches alle Mitgliedsländer verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Bis Mitte 1999 wurde die Konvention von 175 Staaten unterzeichnet. Damit hat die Konvention mehr Mitgliedsstaaten als die Welthandelsorganisation (134). Die USA sind der Konvention u.a. aufgrund intensiver Lobbyarbeit der amerikanischen Biotechnologieindustrie nie beigetreten.

Unter der Federführung der FAO (Food and Agriculture Organization – Lebensmittel und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) war bereits 1983 ein internationales Abkommen geschlossen worden, das sich speziell der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen widmet. Dieses „International Undertaking for Plant Genetic Resources“ ist allerdings bisher rechtlich nicht bindend. Seine Überarbeitung wurde 1993 beschlossen. Mit der technischen Konferenz zu pflanzengenetischen Ressourcen, die 1996 in Leipzig stattfand und im Rahmen des „Undertaking“ veranstaltet wurde, ist ein wichtiger Schritt hin zur Integration dieser beiden internationalen Abkommen gemacht worden. Die Überarbeitung soll bis Ende 2000 abgeschlossen sein und zu einem rechtlich verbindlichen Vertragswerk führen, das möglicherweise unter die Konvention zur Biologischen Vielfalt gestellt wird.

Mit der Verabschiedung des Biosafety Protokolls im Januar 2000, welches den internationalen Handel mit gentechnisch veränderten Organismen regelt, wurde erstmals das Verhältnis eines Abkommens unter der Konvention zur Biologischen Vielfalt zu den Verträgen der WTO und des GATT geklärt. Man hat sich geeinigt, die Abkommen sich gleichwertig gegenüberstehen zu lassen.

Die hier kurz angesprochenen Vertragswerke sind die zentralen internationalen Instrumente und Foren, auf denen um den Status der biologischen Vielfalt gerungen und um den angemessenen Umgang damit gestritten wird. Hier prallen die Interessen der Industrienationen und der Entwicklungsländer aufeinander und streiten die Nichtregierungsorganisationen weltweit um ernstzunehmende Erhaltungsbemühungen und eine das Adjektiv verdienende nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.

Im folgenden werden daher diese verschiedenen Abkommen kurz vorgestellt und ihre wichtigsten Aussagen zusammengefasst. Es soll deutlich werden, welche Widersprüche und Inkohärenz zwischen den verschiedenen Abkommen anzutreffen sind und was die politischen Schwerpunkte der Auseinandersetzung sind.

Den Abschluss der vorliegenden Arbeit wird eine kurze Vorstellung von ausgewählten Akteuren unter den Nichtregierungsorganisationen bilden, die sich bereits seit Jahren und teilweise sehr erfolgreich für den Erhalt der biologischen Vielfalt, gegen Patente auf Leben und eine selbstbestimmte nachhaltige Nutzung dieser wertvollen Ressourcen einsetzen.

2 Das International Undertaking for Plant Genetic Resources

Das International Undertaking wurde 1983 auf einer Konferenz der FAO verabschiedet, mittlerweile sind 113 Staaten dem Undertaking beigetreten. Die Ausarbeitung geschah als Reaktion auf die bedrohlich voranschreitende Erosion pflanzengenetischer Ressourcen und geschah gegen den Willen der Industriestaaten. Es ist bislang völkerrechtlich nicht bindend. Das Regelwerk definiert pflanzengenetische Ressourcen als Erbe der Menschheit, deren Erhaltung und Erforschung durch das Undertaking gefördert werden soll. Die Begriffswahl Erbe der Menschheit war nicht unumstritten, da das Undertaking ungehinderten Zugang zu allen pflanzengenetischen Ressourcen forderte, also auch zu industriell hergestelltem Saatgut. Das rief den Widerstand der Industrienationen auf den Plan, die ihren Sortenschutz in Frage gestellt sahen. Aber auch die Entwicklungsländer waren mit dieser Zuschreibung nicht einverstanden, da es keine souveränen Verfügungsrechte der Länder, in denen pflanzengenetische Ressourcen anzutreffen sind, vorsah. Schließlich brachten die Entwicklungsländer das Konzept der Farmers' Rights in die Verhandlungen um das Undertaking ein - als ergänzendes Instrument zu den Sortenschutzgesetzgebungen und Forderungen in dieser Richtung seitens der Industrieländer.

Das Konzept der Farmers' Rights sieht vor, dass eine formelle Anerkennung der jahrtausendelangen Leistung von Bäuerinnen und Bauern an der Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung pflanzengenetischer Ressourcen ausgesprochen wird. Diese formelle Anerkennung sollte gleichzeitig den Grundstein bilden für Ansprüche an die internationale Gemeinschaft, diese Aktivitäten in der Zukunft finanziell zu unterstützen, da die Arbeit der lokalen Gemeinschaften und indigenen Gruppen als Investition in die Erhaltung und zukünftige Nutzung biologischer Ressourcen angesehen wird.

Die Konvention zur Biologischen Vielfalt beendete den Streit um die unterschiedlichen Interpretationen des Status von pflanzengenetischen Ressourcen, indem es die biologische Vielfalt eines Landes erstmals völkerrechtlich verbindlich unter die Verfügung der jeweiligen Staaten stellte. Dies kann als wesentlicher Erfolg der Entwicklungsländer interpretiert werden. Das Konzept der Farmers' Rights bleibt aber auch im Rahmen der Konvention umstritten.

Mit der technischen Konferenz zu pflanzengenetischen Ressourcen 1996 in Leipzig, die im Rahmen des Undertaking stattfand, und dem dort verabschiedeten „Global Plan of Action for Conservation and Sustainable Utilisation of Plant Genetic Resources for Food and Agriculture“ sowie der „Leipzig Declaration“ wurde seitens der FAO und der beteiligten internationalen Staatengemeinde eine Annäherung an den Geist der Konvention zur Biologischen Vielfalt vollzogen und diese beiden Abkommen in bessere Übereinstimmung gebracht. So wird im „Global Plan of Action“ genau wie in der Konvention nun die Verknüpfung von Erhaltung und Nutzung als wichtiges Element unterstrichen und die besondere Rolle von lokalen Gemeinschaften und indigenen Gruppen unter besonderer Hervorhebung der Rolle der Frauen betont.

Die 1994 begonnene und voraussichtlich im Jahr 2000 abgeschlossene Revision des Undertaking soll zu einem rechtlich verbindlichen Vertragswerk führen. Bisher wurde ein Entwurfstext bezüglich der Farmers' Rights erreicht, der darauf abzielt, diese Rechte durch nationale Gesetzgebungen sicherzustellen. Diskussionspunkt ist momentan, ob das überarbeitete Undertaking ein für sich stehender Text sein soll, oder ein Protokoll unter der Konvention zur Biologischen Vielfalt.

3 Die Konvention zur Biologischen Vielfalt

Die Verabschiedung der Konvention zur Biologischen Vielfalt markiert insofern einen wichtigen Einschnitt in der Debatte um die Verfügbarkeit genetischer und biologischer Ressourcen als erstmals in einem völkerrechtlich verbindlichem Regelwerk festgehalten wird, dass die biologische Vielfalt eines jeden Staates der Besitz genau dieses Staates ist (Art. 3 und 10). Damit stehen den Nationalstaaten erstmals sämtliche Verfügungsrechte über ihre biologischen Reichtümer zu. Allerdings sieht der Artikel 15 der Konvention auch vor, dass ein geregelter Zugang zu diesen Ressourcen ermöglicht werden soll. Im Gegenzug soll dann eine angemessene Beteiligung an möglichen Gewinnen aus der Nutzung dieser Ressourcen sichergestellt werden. Ungeregt bleibt, wie die vor der Verabschiedung der Konvention gesammelten Muster und Sorten, die zahlreich in Genbanken lagern oder in botanischen Gärten anzutreffen sind, hinsichtlich ihres Eigentumscharakters und eines „benefit sharing“ zu behandeln sind.

Der Artikel 8j der Konvention hebt die besondere Rolle von indigenen Völkern und ihrem Wissen an der Schaffung aber auch für die zukünftige Erhaltung und Nutzung der genetischen Ressourcen hervor. Gleichzeitig betont dieser Artikel, dass, wenn dieses Wissen genutzt wird, die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, die dieses Wissen hervorgebracht haben, an den Gewinnen, die aus der Nutzung entstehen, zu beteiligen sind.

Der Artikel 10c des Konventionstextes fordert die Unterzeichnerstaaten zusätzlich auf, die Anwendung traditioneller Verfahren zu schützen und zu unterstützen, die im Einklang mit dem Erhalt und einer nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt stehen.

Die wichtigsten Prinzipien der Konvention können wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Beitrag der Menschen aus den Entwicklungsländern an der biologischen Vielfalt auf der ganzen Welt ist von großer Bedeutung.
- Biodiversität ist nicht ein Geschenk der Natur, sondern das Ergebnis von Gemeinschaftsaktivitäten, wo vor allem Frauen eine besondere Rolle spielen und gespielt haben.
- Die Entstehung der biologischen Vielfalt ist unauflösbar verknüpft mit einer kulturellen Vielfalt, verschiedenen Wissenssystemen und Lebensstilen, die diese Vielfalt hervorgebracht haben und aufrechterhalten.
- In situ (auf dem Feld, in der Natur) Erhaltung biologischer Ressourcen ist nachhaltiger als eine ex situ (in der Genbank) Erhaltung.
- Rechte für lokale Gemeinschaften wie auch Staaten sind notwendig, um die biologischen Ressourcen zu schützen und ihre Erhaltung zu unterstützen.
- Es muss eine Politik entwickelt und Programme umgesetzt werden, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung fördern. Ebenso ist es notwendig, Programme zu entwerfen, die eine Beteiligung an den Gewinnen ermöglichen, die aus der Nutzung der biologischen Ressourcen entstehen.

Als wichtigste Verpflichtungen, die sich aus der Konvention für Vertragsstaaten ergeben, lassen sich folgende Punkte anführen:

- die Anerkennung des souveränen Verfügungsrechts der Nationalstaaten über ihre biologischen Ressourcen
- die Betonung, dass der Zugang zu den biologischen Ressourcen eines Staates nur mit vorheriger Zustimmung (prior informed consent) dieses Staates möglich ist
- die Verpflichtung, dass Vertragsstaaten die Rechte von lokalen Gemeinschaften, Bäuerinnen und Bauern und indigenen Gruppen bezogen auf ihre biologischen Ressourcen und Wissenssysteme zu schützen und zu unterstützen haben
- die Verknüpfung des Zugangs zu den biologischen Ressourcen eines Landes mit der Verpflichtung zum Technologietransfers aus den industrialisierten Ländern
- die Forderung nach einer angemessenen Beteiligung an den Gewinnen aus einer kommerziellen Nutzung von biologischen Ressourcen und lokalem Wissen
- die Sicherstellung, dass geistige Eigentumsrechte nicht in Konflikte mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt führen

(nach Global Trade and Biodiversity in Conflict, herausgegeben von GAIA und GRAIN 1998).

Insgesamt wird die Konvention von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern als die lange überfällige Anerkennung ihrer Leistungen bei der Schaffung und dem Erhalt der vorfindlichen biologischen Vielfalt angesehen. Allerdings steht die traditionelle kulturelle Praxis im Umgang mit genetischen Ressourcen, der selbstverständliche Austausch von Saatgut und die Weitergabe des Wissens um besondere Eigenschaften von Pflanzen, Pilzen oder tierischen Produkten und ihre (gesundheitliche/medizinische) Bedeutung für den Menschen teilweise in direktem Gegensatz zu den

Entwicklungen in industrialisierten Ländern, die eine vollständige Privatisierung der wirtschaftlich nutzbaren genetischen Ressourcen anstreben. Wichtige Schritte auf diesem Weg sind mit der Schaffung der Welthandelsorganisation (WTO) und dem Abkommen zu Trade-Related Property Rights (TRIPs) bereits vollzogen. Von Seiten einiger Organisationen wird daher der anhaltende Trend, das benefit sharing ausschließlich auf einen kommerziellen Ansatz zu reduzieren, heftig kritisiert (siehe auch unten zum TRIPs Abkommen).

3.1 Das Protokoll zur biologischen Sicherheit

Im Januar 2000 wurde in Montreal nach fünfjähriger Verhandlung das sogenannte Cartagena-Protokoll zur biologischen Sicherheit (Biosafety), das unter das Regelwerk der Konvention zur Biologischen Vielfalt einzuordnen ist, verabschiedet. Es regelt den internationalen Handel von lebenden gentechnisch veränderten Organismen. Während der Verhandlungen hatten sich die Länder in fünf Verhandlungsdelegationen aufgeteilt, die später genauer vorgestellt werden.

Die Verhandlungen in Montreal waren vor allem von harten Gegensätzen zwischen der Miami-Group und der Like-Minded-Group geprägt. Erstere Gruppe, die teilweise bereits im großen Maßstab gentechnisch veränderte Pflanzen produzieren, war eher gegen das Protokoll eingestellt. Die Like-Minded-Group hatte sehr weitreichende Vorstellungen, da von ihnen negative Auswirkungen auf die Vielfalt landwirtschaftlicher Nutzpflanzen sowie der biologischen Vielfalt in den betroffenen Ländern befürchtet wird.

Der erfolgreiche Abschluss ist aus Sicht verschiedener BeobachterInnen der guten Verhandlungsführung des kolumbianischen Umweltministers Juan Mayr Maldonado, dem engagierten Einsatz der angereisten EU Umwelt- bzw. Gesundheitsminister und der EU Umweltkommissarin Margot Wallström zu verdanken. Auch der öffentliche Druck am Verhandlungsort dürfte, besonders unter dem Eindruck des Debakels der WTO-Verhandlungen in Seattle, eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben.

Zur 5. Vertragsstaatenkonferenz der Konvention zur Biologischen Vielfalt in Nairobi im Mai 2000 war das Protokoll zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsstaaten aufgelegt und ist dort von 68 Ländern unterzeichnet worden. Bis zum März 2001 liegt es weiterhin bei den Vereinten Nationen in New York auf. Das Abkommen tritt 90 Tage nachdem 50 Staaten das Protokoll ratifiziert haben in Kraft.

Die wichtigsten Punkte des Protokolls stellen sich wie folgt dar:

- Der Geltungsbereich des Protokolls umfasst alle LMOs (Living Modified Organisms). Pharmazeutische Produkte, die LMOs sind, sind allerdings von den weiteren Regelungen ausgenommen. LMOs für die Nutzung in geschlossenen Anlagen, und solche, die nur im Transit durch ein Land befördert werden, müssen zwar notifiziert werden, unterliegen aber nicht den AIA-Regelungen. LMOs zur Nutzung als Nahrungs- oder Futtermittel (LMO-FFP – LOMs for Food and Feed Production) unterliegen einer deutlich abgemilderten Form des AIA.
- Insgesamt an fünf Stellen ist das Vorsorgeprinzip im Protokoll verankert; in der Präambel, in Artikel 1 Objectives, in Artikel 10 der AIA Procedures, in Artikel 11 zum Umgang mit LMO-FFPs und in Annex II des Risk Assessments. Das Protokoll gestattet es den Staaten, Importverbote zu verhängen, auch wenn kein endgültiger Beweis für negative Auswirkungen gentechnisch veränderter Substanzen auf Umwelt und Gesundheit erbracht werden kann.

- Das Verhältnis des Biosafety-Protokolls zu den WTO-Verträgen wird in keinem eigenständigen Artikel geregelt, in der Präambel ist aber ein Absatz enthalten, der die Gleichwertigkeit der beiden Vertragswerke unterstreicht. Im Streitfall gilt nach Ansicht einiger Rechtsexperten das Streitschlichtungsrecht der WTO. Die EU und Nichtregierungsorganisationen gehen davon aus, dass die WTO die Vorschriften des Protokolls berücksichtigen muss.
- Exporteure müssen nach den Regelungen des AIA (Advanced Informed Agreement) Staaten, in die sie gentechnisch verändertes Saatgut, gentechnisch veränderte lebende Fische oder andere lebende gentechnisch veränderte Organismen importieren wollen vorab informieren und deren Zustimmung erhalten. Ziel ist es, dass importierende Staaten die Möglichkeit und Fähigkeit erhalten, eine Risikobewertung durchführen zu können.
- Nationale Marktzulassungen müssen dem Biosafety Clearing House gemeldet werden. Vertragsstaaten können weitergehende Unterlagen anfordern und unter nationalen Gesetzen Importentscheidungen treffen, die mit den Vorgaben des Protokolls vereinbar sind.
- Die Vertragsstaaten werden ermächtigt in Übereinstimmung mit existierenden internationalen Verpflichtungen, sozio-ökonomische Aspekte mit in ihre Entscheidung über einen Import einfließen zu lassen.
- Alle Non-FFP-Lmos müssen eindeutig gekennzeichnet werden. Für den Bereich der Nahrungs- und Futtermittel wurde eine „may contain“-Kennzeichnung ausgehandelt. Diese Regelung soll in zwei Jahren überprüft werden und durch eine spezifizierte Vorschrift ersetzt werden.
- Während der nächsten Vertragsstaatenkonferenz zum Biosafety-Protokoll soll ein Prozess in Gang gesetzt werden, der international verbindlich Haftungsfragen in Zusammenhang mit LMOs regeln soll. Ein solches Vertragswerk soll innerhalb von 4 Jahren ausgearbeitet werden.

Zur Implementierung des Protokolls werden die Konferenzen der Unterzeichnerstaaten dienen. Das Intergovernmental Committee for the Cartagena Protocol on Biosafety (ICCP) wird diese Konferenzen vorbereiten. Während der Fünften Vertragsstaatenkonferenz in Kenia wurde hierfür ein Arbeitsplan entworfen. Das erste Treffen des ICCP wird vom 11 bis 15 Dezember 2000 in Montpellier, Frankreich stattfinden. Vorsitzender des Komitees wird Philemon Yang aus Kamerun sein, im Komitee weiterhin repräsentiert sind Vertreter aus Dänemark, Indien, Iran, Peru, Polen, Saint Kitts und Nevis, Süd-Afrika, die Schweiz und die Ukraine.

4 WTO, Patente und Sortenschutz

Seit der Beendigung des zweiten Weltkrieges hat es auf internationaler Ebene weitreichende weltwirtschaftliche Umwälzungen gegeben, die mit der Verabschiedung des ersten GATT-Vertrages (General Agreement on Tariffs and Trade) 1947 ihren Anfang nahmen. Die mit diesem ersten Vertragswerk initiierte Liberalisierung des Welthandels ist seitdem kontinuierlich weiter vorangetrieben worden. Patente oder geistige Eigentumsrechte sind von Anfang an als ein wichtiges politisches Instrument in Zusammenhang mit der Marktwirtschaft und ihrer Liberalisierung angesehen worden.

In der achten Verhandlungsrunde des GATT, die von 1986-94 dauerte und als Uruguay-Runde in die Geschichte eingegangen ist, wurden wichtige Bereiche dieses Handelsabkommens neu geregelt. So bildet den zweiten Teil der in der Uruguay-Runde ausgehandelten dreiteiligen Schlussakte das „Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)“, welches am 1.1.1995 in Kraft trat. Zu den Aufgaben der WTO gehört die Durchführung und Verwaltung des WTO-

Abkommens und der multilateralen Handelsübereinkommen des GATT 1947, aber auch des Abkommens von 1994.

Für die Debatte um Verfügungsrechte besonders wichtig ist ein weiteres Ergebnis der Uruguay-Runde: das „Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights“ (TRIPs). Das TRIPs-Abkommen legt fest, dass alle Staaten, die dem GATT/ WTO - Vertragswerk beigetreten sind, die Bestimmungen des TRIPs-Abkommens in nationales Recht umsetzen müssen. Es ermächtigt die WTO im Falle von Auseinandersetzungen um die angemessene Umsetzung des TRIPs-Abkommens das gleiche System von Konfliktbewältigung wie bei anderen Auseinandersetzungen um WTO-Bestimmungen anzuwenden. Ein WTO-Schiedsgericht entscheidet, ob eine Klage über eine mangelnde, fehlerhafte oder fehlende Umsetzung zutreffend ist. Handelsbeschränkungen als letzte Konsequenz bei einer festgestellten Verletzung der Bestimmungen sind zulässig.

Die jahrelangen Verhandlungen im Europa-Parlament um die Verabschiedung einer Patentierungsrichtlinie sind u.a. eine direkte Folge der Forderung nach Umsetzung des TRIPs-Abkommens.

4.1 Das Scheitern der Verhandlungen in Seattle

Die Bemühungen um ein schnelles Vorantreiben der weltweiten Handelsliberalisierungen haben im Dezember 1999 einen herben Rückschlag erlitten. Die dritte WTO-Ministerkonferenz in Seattle endete mit einem Debakel. Eigentlich sollte die Konferenz eine umfassende dreijährige Millennium-Runde einleiten und deren Verhandlungsprocedere vorgeben. Doch wurde in Seattle kein Beschluss über die Abschlusserklärung gefällt.

Bereits im Vorfeld wurde befürchtet, dass es zu einem Scheitern der Konferenz kommen könnte. Die Vorverhandlungen in Genf, dem WTO-Sitz, zur Verabschiedung der anstehenden Abschlusserklärung zeichneten sich als konfus ab, strittig waren vor allem die Themen Landwirtschaft und Implementierung. Auch die Überarbeitung des TRIPs Abkommens wurde kontrovers diskutiert. Im Jahr 2000 werden aufgrund der Vorkommnisse nur die Themen verhandelt, die nach dem bestehenden WTO-Abkommen vorgegebenen Zeitplan neuverhandelt werden müssen; konkret handelt es sich dabei um die Bereiche Landwirtschaft, Dienstleistungen. Auch die Überarbeitung des TRIPs Abkommens, die schon 1999 hätte teilweise abgeschlossen sein sollen, wird fortgesetzt.

Für das Scheitern der Verhandlungen sind mehrere Gründe auszumachen. Zum einen waren die Widersprüche zwischen den Interessen der wichtigsten Handelsnationen zu groß und deren Kompromissbereitschaft zu gering. Eine weitere entscheidende Rolle spielten die Entwicklungsländer. Sie haben deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die wichtigen Entscheidungen, die bisher häufig in sogenannten informellen „Green Room Meetings“ außerhalb der offiziellen Arbeitsgruppen ohne sie stattfanden, nicht mehr an ihnen vorbei getroffen werden können. Den USA werfen einige Kommentatoren vor, das Scheitern in Kauf genommen zu haben, indem sie auf Positionen beharrten, die von vornherein als nicht mehrheitsfähig gegolten haben. Große Bedeutung hat aber sicher auch der öffentliche Protest gegen die WTO-Verhandlungen. Mittlerweile ist die Welthandelsorganisation nicht mehr nur Fachleuten ein Begriff, sondern die breite Bevölkerung weiß um die Bedeutung, die Entscheidungen der WTO auf ihr Leben haben können. „Nach Seattle wird die WTO nie mehr so sein wie vorher“ meint daher die Umweltschutzorganisation Greenpeace.

4.2 Das TRIPs Abkommen

Genauso wie das WTO-Abkommen trat das TRIPs-Abkommen am 1.1. 1995 in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens sehen vor, dass alle Mitgliedsstaaten der WTO ein Patentregime oder ein patentähnliches Schutzsystem (Sui-Generis-System) für biologische Ressourcen entwickeln müssen. Entwicklungsländer müssen die Vorgaben des TRIPs Abkommens bis zum Jahre 2000 in nationales Recht umgesetzt haben. Die am wenigsten entwickelten Staaten erhalten Zeit bis zum Jahre 2005. Besondere Bedeutung in Zusammenhang mit genetischen Ressourcen und biologischer Vielfalt hat der Artikel 27.3b des Abkommens. Einerseits soll das TRIPs-Abkommen sicherstellen, dass alle Technologien und ihre Produkte patentiert werden können, auch solche die bis dahin als nicht patentfähig galten. Dazu gehören pharmazeutische und medizinische Verfahren und ihre Produkte genauso wie biologische Materialien, vor allem Pflanzen und Mikroorganismen. Andererseits ermöglicht der Artikel 27.3b gewisse Ausnahmen:

Artikel 27.3b des TRIPs-Abkommens

„Members may also exclude from patentability: plants and animals other than micro-organisms, and essentially biological processes for the production of plants and animals other than non-biological and micro-biological processes. However, Members shall provide for the protection of plant varieties either by patents or by an effective sui generis system ...“

Das Sui-Generis-System wird sehr unterschiedlich interpretiert. Während es manche als Möglichkeit ansehen, wenigstens Pflanzen und Tiere von den Patentanforderungen auszunehmen, auch wenn andere Schutzsysteme wie zum Beispiel ein umfassender Sortenschutz übernommen oder entwickelt werden müssen, gehen andere davon aus, dass mit Sui-Generis-Systemen nicht viel gewonnen ist, da sich auch bereits im Sortenschutz eine weitreichende Annäherung an patentähnliche Regimes vollzogen hat. Klar ist, das Patentgesetz vollständig und die momentan gültigen internationalen Sortenschutzbestimmungen weitgehend Züchternvorbehalte (plant breeders rights) und den Landwirtevorbehalt (farmers privilege) außer Kraft setzen.

Der Züchternvorbehalt (plant breeders rights), der in alten Sortenschutzgesetzen enthalten ist, ermöglichte kommerziellen Züchtern mit anerkannten Sorten weiterzuzüchten und daraus neue Sorten zu entwickeln. Dafür fielen keine Lizenzgebühren oder Kompensationszahlungen an den ursprünglichen Sorteninhaber an.

Der Landwirtevorbehalt (farmers privilege) legte fest, dass jeder Farmer Teile seiner Ernte für den erneuten Anbau nutzen konnte. Er ermöglichte auch den kommerziellen Austausch im kleinen Rahmen unter Nachbarn. Diese Privilegien oder Ausnahmeregelungen sind mit den neuen Sortenschutzübereinkommen weitgehend abgeschafft. So müssen neuerdings z.B. auch in Deutschland Bauern Nachbaugebühren an den Pflanzenzüchterverband abführen, wenn sie über einen bestimmten Prozentsatz hinaus Saatgut für die erneute Aussaat nutzen, das von einer zertifizierten Sorte stammt. Dies ist eine direkte Folge der 1991 erfolgten Änderung des UPOV-Übereinkommens (Union for the Protection of New Varieties of Plants), die auch von der Bundesrepublik unterzeichnet wurde.

Der für das Jahr 1999 vorgesehene Review-Prozess des Artikel 27.3b ist aktuell immer noch nicht abgeschlossen. Somit lässt auch die Gesamtüberarbeitung des Abkommens auf sich warten, und es ist fraglich, ob dieses Jahr eine neue Version des TRIPs-Abkommens verabschiedet wird.

Mittlerweile wird der Umgang mit den geistigen Eigentumsrechten nicht mehr nur durch NGOs in Frage gestellt, sondern auch die Entwicklungsorganisation der Vereinten Nationen kritisiert im Bericht über die menschliche Entwicklung von 1999: „Der unerbittliche Vormarsch der Rechte auf geistiges Eigentum muss gestoppt und in Frage gestellt werden“ (UNDP, 1999, S. 89).

4.3 Das UPOV-Übereinkommen

Das UPOV-Übereinkommen (Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzzüchtungen, Union for the Protection of New Varieties of Plants) ist ein multilaterales Übereinkommen für die gegenseitige Anerkennung von Regeln und den Schutz von Eigentumsrechten von Pflanzzüchtern an Pflanzensorten auf nationaler Ebene.

Das UPOV-Abkommen wurde in einer ersten Fassung 1961 verabschiedet. Es glich in weiten Teilen der damals bereits gültigen Saatgutgesetzgebung in der Bundesrepublik, die auch wesentlichen Anteil an der Aushandlung des Vertragstextes hatte. Anfangs waren nur sechs europäische Staaten Mitglied dieses Übereinkommens. Bis Anfang der neunziger Jahre wuchs diese Zahl auf ungefähr zwanzig Staaten weltweit an. Entwicklungsländer waren so gut wie nicht darunter vertreten. Erst seit Anfang der neunziger Jahre sind einige Ländern aus dem Süden, vor allem aus Lateinamerika, dem Abkommen beigetreten. Inzwischen haben sich 44 Staaten dem UPOV-Abkommen angeschlossen.

Das ursprüngliche Abkommen wurde seit 1961 mehrmals überarbeitet. Die letzte Revision wurde 1991 verabschiedet. Die Mitgliedsstaaten sind formal zwei verschiedenen Vertragswerken beigetreten, entweder der 1978 ausgehandelten Version oder der 1991 verabschiedeten Revision. Bis Ende April 1999 hatten Beitrittsländer noch die Wahl, ob sie den 1978 oder 1991 ausgehandelten Vertrag unterzeichnen wollten. Seither ist nur noch das Abkommen von 1991 zur Unterzeichnung offen.

Das Übereinkommen legt fest, dass in den Unterzeichnerländern Sortenschutzgesetze erlassen werden müssen, die bestimmten Kriterien genügen und den Züchtern weitreichende Rechte an denen von ihnen entwickelten Sorten einräumen. Sorten müssen demnach homogen, unterscheidbar und stabil sein, um auf dem Markt zugelassen werden zu können. Sortenmischungen sind nicht zulässig. Bauern wird verboten, Saatgut, das aus ihrer eigenen Ernte stammt und von zertifizierten Sorten abstammt, zu verkaufen. Saatgutvermehrung darf nur mit einer Lizenz des ursprünglichen Sorteninhabers stattfinden. Mit jedem Kauf von Saatgut müssen die Landwirte eine Art von Patentgebühren bezahlen. Auch für den Nachbau fallen Gebühren an.

Der Vertragstext von 1978 sieht zwei wichtige Ausnahmen von dem kommerziellen Monopol der Züchter vor, nämlich den Züchterevorbehalt und den Landwirtevorbehalt (s.o.). Diese Ausnahmen sind 1991 weitgehend eingeschränkt worden.

Die Revision von 1991 wurde auch deshalb notwendig, da durch die Entwicklungen in der Gentechnik die Existenz von konventionellen Züchtern bedroht war. Durch den Züchterevorbehalt schien es möglich, dass mit der Einführung eines einzelnen Gens in eine anerkannte Sorte und dem Patentschutz der normalerweise auf einem solchen Gen liegt, der ausschließliche Besitz an einer solchen Sorte an den Patentinhaber übergeht. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass es größerer Veränderungen der genetischen Zusammensetzung bedarf, um eine Sorte als neue Sorte anerkennen lassen zu können. Andernfalls würde die neue Sorte als im wesentlichen abgeleitete Sorte eingestuft werden, deren Besitzrechte bei dem ursprünglichen Züchter verbleiben. Damit kann zwar eine etablierte Sorte, in die nur eine einzige gentechnische Veränderung eingeführt wurde, als neue Sorte

auf den Markt gebracht werden, der ursprüngliche Sorteninhaber wird aber an den Gewinnen beteiligt.

Diese Neufassung lässt sich auch so interpretieren, dass Züchter und Gentechnikindustrie einen Weg gefunden haben, wie sie die zukünftigen Gewinne, die sie aus der Verknüpfung von Züchtung und Gentechnik erwarten, untereinander aufteilen wollen. Gleichzeitig haben sie die Überarbeitung genutzt, um die Stellung der kommerziellen Züchter, die ja mittlerweile teilweise identisch mit der Gentechnikindustrie sind, zu stärken und strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die kleinen oder regional arbeitenden Züchtern kaum eine Chance zum Überleben lässt. Die Züchtungsarbeit der Bäuerinnen und Bauern wird weitgehend unmöglich gemacht.

Mit der Revision von 1991 wurde nämlich auch festgelegt, dass Züchter Rechte an den Ernteprodukten des Landwirtes haben, wenn dieser keine Lizenzgebühren bezahlt hat (zum Beispiel beim Nachbau). Damit wird die Kontrolle der Züchter auf die Felder und Ernteprodukte der Landwirte verlängert und ähnlich wie bei der mittelalterlichen Abgabe des Zehnten an den Feudalherren eine wiederkehrende Abgabe des "Zehnten" an die Züchter verfügt. Prinzipiell haben Landwirte nicht mehr das Recht, einen Teil ihrer Ernte zur Wiederaussaat zu benutzen. Nur wenn die Länder spezielle Vorgaben im Rahmen der Saatgutgesetzgebung einführen, ist Nachbau überhaupt gestattet.

Das UPOV-Übereinkommen legt auch fest, dass eine Patentierung von Sorten möglich ist und nicht gegen den Sortenschutz verstößt.

Mit diesen Bestimmungen hat sich die internationale Sortenschutzgesetzgebung weitgehend dem umfassenden Patentschutzvorgaben angeglichen. Allerdings haben die Länder des Südens bis auf wenige Ausnahmen wie Argentinien, Chile, Kolumbien, Ekuador, Mexiko, Paraguay und Trinidad & Tobago, die alle dem Abkommen von 1978 beigetreten sind, die Anerkennung dieser Vorgaben aus den industrialisierten Ländern bisher verweigert, da die Bestimmungen vielfach diametral entgegengesetzt zu der Praxis sind, die in diesen Ländern gepflegt wird. Ohne Nachbau und freien Austausch von Saatgut wäre eine Subsistenzlandwirtschaft nicht möglich und die Nahrungsmittelproduktion für die Grundbedürfnisse in vielen Ländern in Frage gestellt. Allerdings hat mit den Bestimmungen des TRIPs-Abkommens der Druck auf die Entwicklungsländer zugenommen, dem UPOV-Übereinkommen beizutreten, da dieses als adäquate Form eines sui-generis-System charakterisiert wird.

4.4 Einordnung von TRIPs und UPOV-Übereinkommen

Die Aushandlung des TRIPs-Abkommens und das 1991 revidierte UPOV-Abkommen lassen sich als der (ziemlich) erfolgreiche Versuch charakterisieren, mit doppeltem Sicherheitsnetz die Interessen an der Privatisierung der biologischen Ressourcen voranzutreiben. Die Formulierungen und Forderungen beider Vertragswerke sind nur vor dem Hintergrund der fortschreitenden Entwicklung der Gentechnik nachvollziehbar. Die Möglichkeiten der gentechnischen Veränderungen von lebenden Organismen über bis in die siebziger Jahre hinein unüberwindbar scheinende biologische Grenzen hinweg hat genetischen Ressourcen einen neuen industriellen Wert als Rohstoffe hinzugefügt und neue Aneignungsmöglichkeiten eröffnet. Diese Möglichkeiten sind zugleich als Vehikel benutzt worden, einen Bereich des menschlichen Umgangs mit natürlichen Ressourcen in das System geistiger Eigentumsrechte zu integrieren, der bis dahin dafür als nicht zugänglich erachtet wurde. Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen oder Teile (also auch Gene) davon waren und sind keine Erfindung des Menschen und galten deshalb per se nicht als patentfähig. Zusätzlich gab es aber auch ethische,

soziale und kulturelle Gründe, etwas, das alle Menschen gleichermaßen zur Verfügung gestellt bekommen haben, das über unzählige Generationen weiterentwickelt wurde und auf dessen Nutzung die gesamte Menschheit für ihr materielles Überleben angewiesen ist, nicht zum Privateigentum einzelner oder großer Konzerne werden zu lassen. Der Sortenschutz in seiner frühen Fassung hat dieses Verständnis mindestens zu einem gewissen Teil reflektiert.

Dieses gemeinsame Verständnis wurde Anfang der achtziger Jahre mit einer ersten Entscheidung eines amerikanischen Gerichtes zur Patentierung eines Mikroorganismus aufgekündigt. Seitdem ist von den westlichen Industrienationen, allen voran von der amerikanischen Gentechnikindustrie unterstützt durch die amerikanische Regierung, hart daran gearbeitet worden, Patentregimes weltweit zu verankern und verpflichtend zu machen. Das UPOV-Übereinkommen lässt sich als ein zusätzliches Back-Up interpretieren, das im Falle des Scheiterns des TRIPs-Abkommens mindestens im Rahmen des Sortenschutzes patentähnliche Rechte sicherte.

Die Entwicklungsländer sind in der Uruguay-Runde mit großem Druck dazu gebracht worden, das TRIPs-Abkommen mit zu unterzeichnen. Das Hauptargument der Industriestaaten war, dass ein schwacher Schutz von geistigem Eigentum eine Barriere für den freien Handel sei. Im Gegenzug sollten Subventionen in den Industriestaaten abgebaut werden.

Mit ihrer ökonomischen Vormachtstellung haben die Industriestaaten ihr Ziel der weitgehenden Privatisierung der letzten verbliebenen Gemeingüter vorerst erreicht, allerdings könnten die vorgesehenen Reviewprozesse für den spezifischen Artikel 27.3b und des gesamten Abkommens im Jahre 2000 noch zu einem Stolperstein werden, da sich weltweit zunehmend Widerstand formiert und von einigen Ländern des Südens dieses Datum als Anlass genommen werden könnte, das gesamte TRIPs-Abkommen erneut infrage zu stellen.

Die Konvention zur Biologischen Vielfalt bildet ein gewisses Gegengewicht zu den von handelspolitischen Erwägungen geprägten WTO-Verträgen. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass die beiden rechtlich verbindlichen Abkommen erstmals im Biosafety-Protokoll als gleichwertig angesehen werden. In diesem Zusammenhang ist von Interesse wie Einzelbestimmungen der jeweiligen Vertragswerke interpretiert werden. Der vorgesehene Reviewprozess erhält dadurch eine herausragende weltpolitische Bedeutung im Umgang mit biologischen Ressourcen.

4.5 Review des TRIPs- Abkommens

Diesem Review-Prozess wird große Bedeutung beigemessen, da er als Chance angesehen wird, die bereits begonnene Patentierung aller Lebensformen nachhaltig zurückzuweisen oder zumindest souveräne Rechte an der Ausgestaltung von Schutzrechten einzufordern bis hin zu der Möglichkeit, die jeweils nationalen Ressourcen und das kollektive Wissen von lokalen Gemeinschaften unter besonderen Schutz zu stellen.

Viele Entwicklungsländer sind besorgt, dass die Kontrolle über die Entwicklung und Verteilung neuer Lebensformen ihre Entwicklungsmöglichkeiten und die Nahrungsmittelsicherheit beeinträchtigen könnten. Seit diesem Jahr diskutiert ein Panel seitens der Konvention zur Biologischen Vielfalt einen Bericht zu dem möglichen Konflikt zwischen der Konvention und dem TRIPs-Abkommen. Teilweise wird die von der Konvention geforderte nachhaltige Nutzung von biologischen Ressourcen in direktem Konflikt gesehen zu den Privatisierungsanforderungen, wie sie im TRIPs-Abkommen festgelegt werden. Als besonders widersprüchlich wird angesehen, dass

- einerseits Nationalstaaten ein souveränes Verfügungsrecht über ihre biologischen Ressourcen eingeräumt wird (CBD), während andererseits eine Patentierung von biologischen Ressourcen gefordert wird und eine eigenstaatliche Regelung zum Umgang weitgehend eingeschränkt werden soll (TRIPs).
- die CBD vorschreibt, dass eine angemessene Gewinnbeteiligung bei der Nutzung von biologischen Ressourcen zu erfolgen habe, während TRIPs keine angemessene Aufteilung eines Gewinns zwischen Materialgeber und Patentinhaber vorsieht.
- die CBD die vorherige informierte Zustimmung fordert, um den Zugang zu den biologischen Ressourcen eines Staates zu erhalten, während TRIPs diese Zustimmungsnotwendigkeit nicht zur Kenntnis nimmt.
- die CBD die öffentlichen Interessen und Gemeingüter höher gewichtet als Privateigentum und Privatinteressen, während TRIPs genau das Gegenteil tut.

Die von der europäischen Gemeinschaft verabschiedete Patentierungsrichtlinie verschiebt das internationale Gleichgewicht zugunsten der von den Industrienationen eingenommenen Haltung nach umfassenden Eigentumsrechten, die auch biologische Ressourcen oder Teilen davon einschließen. Trotz der von Holland eingereichten Klage gegen die Patentierungsrichtlinie, die von Italien und Norwegen unterstützt wird, wendet das Europäische Patentamt seit September 1999 die Richtlinie in diesem umstrittenen Sinn an und vergibt Patente auf Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und auch Gensequenzen oder Organteile des Menschen.

5 Die wichtigsten Akteure

Die folgende Auswahl von international tätigen Umweltorganisationen gibt nur einen kleinen Ausschnitt der in diesen Bereichen tätigen Organisationen wieder. Es sind aber aus Sicht der Autorinnen die für das spezielle Themengebiet besonders wichtigen. Große westliche Organisationen wie Greenpeace, Friends of the Earth oder der World Wide Fund of Nature (WWF), die auch zu diesen Themen arbeiten, werden in diesem Zusammenhang nicht besonders hervorgehoben und als bekannt vorausgesetzt.

5.1 Nichtregierungsorganisationen

5.1.1 Third World Network

Das Third World Network ist eine Dachorganisation von Umwelt- und Verbraucherorganisationen aus den Ländern des Südens, hauptsächlich Asien und Afrika. Schwerpunkte der Arbeit sind die Welthandelspolitik, Patente, Erhaltung der biologischen Vielfalt und Biosafety. Das Third World Network spielt eine herausragende Rolle im Rahmen der WTO-Verhandlungen und den Verhandlungen zu einem Biosafety-Protokoll, das unter dem Dach der Konvention zur Biologischen Vielfalt verhandelt wird.

Im Internet ist die Organisation unter <http://www.twinside.org.sg> zu finden.

5.1.2 RAFI

Der Rural Advancement Fund International ist eine sehr erfolgreich agierende kleine Umweltorganisation, die ihre Büros in Kanada hat, aber weltweit arbeitet. Pat Mooney als der bekannteste Vertreter genießt weltweit großes Ansehen. RAFI hat sich in besonderem Maße der Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft und der Anerkennung der besonderen Rolle von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften an der Entwicklung und Erhaltung der landwirtschaftlichen biologischen Vielfalt vor allem auch in den Ländern des Südens verschrieben. Die Ablehnung von Patenten und Informationskampagnen zu Biopiraterie sind vor allem in der letzten Zeit Schwerpunkte der Arbeit gewesen.

Die Internet-Adresse der Organisation lautet: <http://www.rafi.org>.

5.1.3 Genetic Resources Action International

Genetic Resources Action International (GRAIN) arbeitet seit vielen Jahren an der Schnittstelle biologische Vielfalt, pflanzengenetische Vielfalt, Landwirtschaft mit Schwerpunkt in den Ländern des Südens.

Die Seiten von GRAIN sind im Internet bei <http://www.grain.org> zu finden.

5.1.4 Gaia-Foundation

Die Gaia-Foundation ist in England ansässig und arbeitet schwerpunktmäßig zu Entwicklungspolitik, Menschenrechten und Umwelt. Dadurch existieren vielfältige Beziehungen zu den sogenannten Entwicklungsländern. In den letzten Jahren war ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit die Patentfrage. In diesem Themenkomplex gibt es eine besonders enge Zusammenarbeit mit GRAIN.

Mehr Informationen sind im Internet unter <http://www.gaiafoundation.co.uk> erhältlich.

5.1.5 Diverse Women for Diversity

Dieses Netzwerk wurde anlässlich der Vertragsstaatenkonferenz der Konvention zur Biologischen Vielfalt in Bratislava 1998 gegründet. Es ist ein Netzwerk von Frauen im Süd-Nord-Kontext, mit einem Schwerpunkt im Süden. Die Themenschwerpunkte sind Ernährungssicherheit, Biologische Vielfalt und kulturelle Vielfalt, Biotechnologie und Biologische Sicherheit, geistige Eigentumsrechte, Globalisierung. Das Sekretariat ist bei der Research Foundation on Science and Technology in Neu-Delhi, Indien angesiedelt.

Eine ausführliche Darstellung des Zusammenschluss gibt unter <http://www.vshiva.org/invite2.htm> zu lesen.

5.1.6 GENET

GENET - European NGO-Network on Genetic Engineering ist ein Zusammenschluss von europäischen Initiativen, die zu dem großen Themenkomplex Gentechnik/Patente/Landwirtschaft/Lebensmittel/Medizin arbeiten. Dem Netzwerk gehören

Gruppierungen aus fast allen westeuropäischen Ländern (Ausnahmen im Moment: Dänemark und Finnland) an. Zunehmend kommen auch Organisationen aus den osteuropäischen Staaten hinzu.

Mehr zu GENET ist unter <http://www.gene.ch> archiviert.

Im wesentlichen verfolgen die genannten Organisationen die gleichen Ziele. Sie engagieren sich gemeinsam gegen die Patentierung von Leben, setzen sich für biologische und kulturelle Vielfalt ein, fordern ein Umsteuern in der Agrarpolitik hin zu einer biologisch ausgerichteten Landwirtschaft und lehnen in ihrer Mehrheit gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Sie stehen dem Globalisierungsgeschehen kritisch gegenüber.

5.2 Die Nationalstaaten

5.2.1 Industrieländer

Die Industrieländer bilden im Rahmen internationaler Verhandlungen einen durchaus heterogenen Block. Die USA, Japan, Australien, Neuseeland und ein Teil der EU (vor dem Regierungswechsel an vorderster Stelle Deutschland) vertreten dabei einen ziemlich konsequenten Kurs hin zu einer vollständiger Öffnung der Märkte auch im Bereich Landwirtschaft, dem Wunsch nach weitreichenden Patentrechten, und engagierten sich für nur unverbindliche Biosafetyrichtlinien und eine Überordnung der GATT/WTO-Verträge über entsprechende Umweltabkommen. Im Rahmen der EU stehen Österreich, Schweden teilweise Finnland und Dänemark eher für einen Kurs, der mehr auf Ausgleich zielt, der Umweltschutzaspekte sehr viel stärker gewichtet und die Interessen der Entwicklungsländer besser mit im Blick hat.

5.2.2 G 77 und China

Auch wenn der Block der sogenannten Entwicklungsländer mittlerweile sehr viel mehr Länder umfasst als 77 Staaten und China, hat sich diese Benennung auf dem internationalen Parkett eingebürgert. Die Unterschiede zu einzelnen Fragen sind in dieser Gruppe sicher noch einmal deutlich größer als bei den Industriestaaten, es gibt aber auch Bereiche, wo es eine weitgehende Einigkeit gibt. Teilweise spalten sich diese Länder noch einmal nach Regionen auf. Die afrikanische Gruppe (häufig ohne Übereinstimmung mit Südafrika) vertrat den konsequentesten Kurs gegen Patentierungsansprüche und für ein umfassendes Biosafety-Protokoll.

5.2.3 Osteuropa

Die osteuropäischen Staaten bilden teilweise auch eine eigene Gruppe, allerdings sind dies bisher nur sehr lose Strukturen und es zeichnet sich z.B. im Rahmen der Biosafety-Verhandlungen keine einheitliche politische Linie ab.

5.2.4 Verhandlungsgruppen während der Biosafety-Verhandlungen

Im Rahmen der Biosafety-Verhandlungen in Cartagena und Montreal haben sich teilweise neue, von den oben beschriebenen Gruppierungen Unterscheidende gebildet, die sich folgendermaßen zusammensetzten:

5.2.4.1 *Die Miami-Group*

Zu dieser Gruppierung zählen die wichtigsten Exporteure gentechnisch veränderter Organismen; einzeln sind es die USA, Kanada, Australien, Argentinien, Chile und Uruguay. Sie hatten sich u.a. gegen die Verankerung des Vorsorgeprinzips ausgesprochen und lange Zeit durch ihre Blockadehaltung die Verhandlungen fast zum Scheitern gebracht. Sprecher der Gruppierung während der Verhandlungen in Montreal war Kanada. Sicher haben auch die massiven Proteste der kanadischen Bevölkerung und eine angemessene Berichterstattung in den Medien für das Einlenken dieser Gruppe, die anfangs stark von den USA dominiert war, gegen Ende der Verhandlung aber nicht mehr völlig geschlossen auftrat, zu der einstimmigen Verabschiedung des Protokolls geführt.

5.2.4.2 *Die Like-minded Group*

In dieser Gruppierung finden sich die meisten Entwicklungsländer und China wieder. Sie entspricht damit also zum großen Teil der G77+China-Gruppe. Als Sprecher während der Verhandlungen fungierte Äthiopien.

5.2.4.3 *Die Compromise Group*

In dieser Gruppe haben sich Japan, Korea, Singapur, Mexiko, die Schweiz und Norwegen zusammengeschlossen. Sprecher während der Verhandlungen war die Schweiz.

6 Wichtige weltpolitische Ereignisse der nächsten Jahre

Als von besonderer Bedeutung für den behandelten Themenkomplex werden folgende Ereignisse oder Verhandlungsrunden angesehen:

2000

- Neuverhandlung des „Agreement on Agriculture“ im Rahmen der GATT-Verträge 1994, Genf, Schweiz
- Review des gesamten TRIPs-Abkommen
- 05.-06.07. WTO Committee on Trade and Environment, Genf, Schweiz
- 21.-22.09. WTO Council for Trade-Related Aspects of International Property Rights, Genf, Schweiz
- 28.-29.09. WTO Committee on Agriculture, Genf, Schweiz

- 14.-15.10. NGO meeting on TRIPs Art. 27.3b – the way to move on, Schweiz (Erklärung von Bern)
- 24.-25.10. WTO Committee on Trade and Environment, Genf, Schweiz
- 16.-17.11. WTO Committee on Agriculture, Genf, Schweiz
- 20.-25.11. Entscheidung über das überarbeitete International Undertaking on Plant Genetic Resources im Rahmen des FAO Councils, Rom, Italien
- 21.-22.11. WTO Committee on Trade and Environment, Genf, Schweiz
- 27.11.-01.12. WTO Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, Genf, Schweiz
- 11.-15.12. First meeting of the Intergovernmental Committee for the Cartagena protocol on Biosafety (ICCP), Montpellier, Frankreich

Die TRIPs-Verhandlungen und die neue Verhandlungsrunde zum Agrarabkommen werden wahrscheinlich mehrere Jahre dauern. Viele Beteiligte gehen davon aus, dass damit gerechnet werden muss, dass die Verhandlungen sehr schwierig und sehr langwierig sein werden.

2001

- Council of Europe Conference on Agriculture and Environment, Strasbourg, Frankreich
- 05.-09.02. 21st Session of the UNEP Governing Council, Nairobi, Kenya
- 24.-27.04. FAO Commission on Genetic Resources for Food and Agriculture, Rom, Italien
- April/Mai 9th Session of the UN Commission for Sustainable Development
- 28.-29.06. Codex Alimentarius Commission, Genf, Schweiz

2002

- Sechste Vertragsstaatenkonferenz zur Konvention zur Biologischen Vielfalt, Den Haag

Die Zusammenstellung erhebt keine Anspruch auf Vollständigkeit

Eine Liste mit Terminen im Zusammenhang mit Biodiversität kann im Internet unter <http://www.biodiv.org/conv/bio-calendar.html> heruntergeladen werden.

7 Literatur

CBD (2000) Quarterly report on the Administration of the Convention on Biological Diversity, UNEP/CBD/QR/8, 24.04.2000

CBD-COP5 Decisions V/1. Work plan of the Intergovernmental Committee for the Cartagena Protocol on Biosafety, <http://www.biodiv.org/Decisions/COP5/html/COP-5-Dec-01-e.htm>, zitiert am 19.06.2000

Center for International Environmental Law (1998) The 1999 WTO Review of Life Patenting Under TRIPs

COP 5 Press Release Information Kit Nairobi 2000 Fifth Meeting of the Conference of the Parties Convention on Biological Diversity, <http://www.biodiv.org/press/pr-2000-04-13.html>, zitiert am 17.05.2000

Flitner, M (1995) Sammler, Räuber und Gelehrte: Die politischen Interessen an pflanzengenetischen Ressourcen 1895-1995. Campus Verlag, Frankfurt/ M.

Gaia Foundation (1998) Strategic Recommendations for the Review of TRIPs [1] Article 27.3 (B), Dealing with Intellectual Property Rights over Biological Resources

Genetic Resources Action International (1998) Intellectual Property Rights and Biodiversity: The Economic Myths. Global Trade and Biodiversity in Conflict, Issue no. 3

Genetic Resources Action International (1998) Ten Reasons not to join UPOV. Global Trade and Biodiversity in Conflict, Issue no. 2

Genetic Resources Action International (1998) TRIPs versus CBD. Global Trade and Biodiversity in Conflict, Issue no. 1

Pat Roy Mooney (1998) The Parts of Life - Agricultural Biodiversity, Indigenous Knowledge and the Role of the Third System, Development Dialogue, Special Issue, Dag Hammarskjöld Foundation

World Trade Organization – Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (2000) The Relationship between the Convention on Biological Diversity (CBD) and the Agreement on the Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPs); with a focus on Article 27.3 (b), IP/C/W/175